



II-8678 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER PRÄSIDENT DES RECHNUNGSHOFES

WIEN, AM 3. Feber 1993

1033 WIEN, DAMPFSCIFFSTRASSE 2
TELEFON 711 71/DW. 84 88 8456
TELEFAX 712 94 25
(714 48 71)

Zl 4771-Pr/6/92

3886 /AB

1993 -02- 05

zu **3984/J**

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament
1017 Wien

Die unter Zl 3984/J-NR/1992 vom 17. Dezember 1992 gestellte Anfrage der Abgeordneten Schieder und Genossen betreffend die Zentrale Dokumentation des Rechnungshofes beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1)

Der Rechnungshof hat die Errichtung einer Zentralen Dokumentation seiner verfassungsgemäß an die allgemeinen Vertretungskörper vorzulegenden Berichte bereits in seinem Wahrnehmungsbericht in eigener Sache vom Oktober 1990 als wichtiges Mittel zur Ermittlung und Darstellung gleichartiger bzw systembezogener Mängel der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Unternehmungen bezeichnet. Auch die Koalitionspartner haben im Arbeitsübereinkommen anlässlich der Bildung der gegenwärtigen Bundesregierung den Wunsch geäußert, der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes solle künftig generelle Hinweise auf Systemmängel, die den öffentlichen Sektor betreffen, enthalten.

In diesem Sinn hat der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1991 seine in den bisherigen und vom Nationalrat genehmigten Berichten bzw in dem vorgelegten Tätigkeitsbericht enthaltenen Prüfungsaussagen von grundsätzlicher Bedeutung systematisch bzw nach Themen geordnet dargestellt.

Zu 2)

Mein Amtsvorgänger hat die Wahrnehmung der Zentralen Dokumentation der seit ihrer Einrichtung aus zwei Mitarbeitern bestehenden Präsidialabteilung 6 übertragen, welcher vorrangig die Redaktion der Berichte des Rechnungshofes an die allgemeinen Vertretungskörper obliegt.

Mit der bis in das Jahr 1986 zurückreichenden Erstellung der für den Bundesbereich bestehenden Leitsätze war ein Mitarbeiter dieser Abteilung rd drei Wochen im ersten Halbjahr 1992 befaßt.

Zu 3)

Die Zentrale Dokumentation wird weiterhin durch die genannten zwei Mitarbeiter der Präsidialabteilung 6 neben ihrer überwiegenden Redaktionstätigkeit nach Maßgabe der künftig von den Prüfungsabteilungen zu erarbeitenden Leitsätze wahrgenommen werden.

Zu 4)

Die laufende Ergänzung der Zentralen Dokumentation wird einen geringfügigen zusätzlichen Arbeitsaufwand bewirken, weil bei der Kennzeichnung bzw Wiedergabe dokumentationswürdiger Aussagen des Rechnungshofes lediglich auf bereits erarbeitete bzw vorliegende Berichte des Rechnungshofes an den jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper Bezug zu nehmen ist.

Zu 5)

Der Rechnungshof nahm und nimmt in seine Zentrale Dokumentation jene Aussagen auf, deren genereller Aussagewert geeignet erscheint, der Erreichung der unter 1) genannten Zielsetzungen zu dienen bzw sonst Hinweise auf Systemmängel des öffentlichen Sektors enthält.

Zu 6)

Da die Einrichtung der Zentralen Dokumentation stets lediglich als Hilfsmittel zur Sicherstellung einer einheitlichen "Spruchpraxis" des Rechnungshofes bzw zur Ermittlung und Darstellung systembezogener Mängel im öffentlichen Bereich vorgesehen war, war die Einhaltung der Leitsätze nie als gesonderter Prüfungsgegenstand des Rechnungshofes gedacht.

Der Rechnungshof beabsichtigt allerdings, künftig in verstärktem Maß strukturelle und systembezogene Probleme des öffentlichen Bereiches zu prüfen und hierüber zu berichten.

Zu 7)

Dieser auf die Verwaltungsreform und damit auf den Bereich der Vollziehung bezügliche Leitsatz kann schon aus grundsätzlichen Überlegungen nicht mit den Angelegenheiten des der Gesetzgebung zuzuordnenden Nationalrates in Beziehung gebracht werden.

In diesem Zusammenhang erscheint es zweckmäßig, die dem betreffenden Leitsatz zugrunde liegende Fundstelle (Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1986 Abs 22.6) nachstehend im vollen Wortlaut wiederzugeben:

22.6.1.1 Gem § 63 des Universitätsorganisationsgesetzes gehören dem Fakultätskollegium sämtliche Ordentliche und Außerordentliche Professoren der Fakultät sowie die Vertreter der an der Fakultät tätigen anderen Universitätslehrer und sonstigen Mitarbeiter im wissenschaftlichen Betrieb, die Vertreter der Studierenden und zwei Vertreter der sonstigen Bediensteten an. Die Zahl der Mittelbauvertreter und der Studierenden beträgt jeweils die Hälfte der Zahl der der Fakultät zugeordneten Planstellen für Universitätsprofessoren. Infolge der zwei Vertreter der sonstigen Bediensteten sind die Professoren in der Minderheit.

22.6.1.2 Zuzufolge dieser gesetzlichen Bestimmung bestand das Fakultätskollegium der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät zum 1. Jänner 1985 aus 74, das der Geisteswissenschaftlichen und das der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät aus je 196 Mitgliedern. Der rasche Anstieg der Mitgliederzahl beruhte auf einer in den letzten Jahren deutlichen Zunahme von Außerordentlichen Professoren, was eine Vermehrung von Vertretern des Mittelbaues und der Studierenden mit sich brachte.

22.6.2 *Der RH erachtete eine wirkungsvolle Arbeit bei derart großen Gremien als kaum möglich.* Eine Verringerung der Mitgliederzahl wäre zweckmäßig, um angesichts der

wachsenden Belastungen im Lehrbetrieb und der hohen Anforderungen an die Forschung nicht wertvolle Zeit durch Sitzungstätigkeit unangemessen zu beanspruchen.

22.6.3.1 Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung stellte eine Erörterung dieser ihm wohlbekannten Probleme zu gegebener Zeit in Aussicht, meinte aber, die Universitäten hätten verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten bisher nur unzureichend genützt.

22.6.3.2 Die Universität Wien stimmte den Überlegungen des RH zu, bezeichnete die eigenen Möglichkeiten aber als begrenzt.

Mangels jedweder Vergleichbarkeit der genannten Einrichtungen mit einem allgemeinen Vertretungskörper hat die Anzahl der Mitglieder des Nationalrates bei der Wiedergabe einer Beurteilung des Rechnungshofes aus seinem Tätigkeitsbericht 1986 keine Rolle gespielt und sich keinesfalls auf den Nationalrat bezogen.

Zu 8)

Der Rechnungshof war und ist bemüht, jene aus seiner Prüfungstätigkeit gewonnenen Aussagen in seine Zentrale Dokumentation aufzunehmen, denen innerhalb des betreffenden Bereiches (zB Verwaltungsreform) Allgemeingültigkeit beizumessen ist. In diesem Sinne erscheint dem Rechnungshof der unter 7) genannte Leitsatz im Interesse der Verwaltungsreform grundsätzlich auf jedes Verwaltungsgremium übertrag- und anwendbar, bei dem die gleichen oder zumindest ähnliche Umstände vorliegen.

